

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 29. Januar

1930

Inhalt. Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (S. 41). — Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung (S. 41).

5 Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923
(Gesetzbl. 1926 S. 205).

Vom 18. 1. 1930.

1. Die Regierung von Britisch Guayana ist am 23. September 1929 dem genannten Abkommen beigetreten.
2. Das Abkommen ist ratifiziert worden von der Türkei am 12. September 1929, von Griechenland am 9. Oktober 1929.
3. Das Königreich Jugoslawien hat für die im Artikel III des genannten Abkommens vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, den diplomatischen Weg zugelassen. Für Danzig kommt besonders der unmittelbare Schriftwechsel zwischen den Gerichtsbehörden in Betracht.

Danzig, den 18. Januar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk. Arczynski.

6 Verordnung

zur Änderung der Fernsprechornung.

Vom 31. 12. 1929.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechornung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5, II B Abs. 1 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:
 - 1 Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung hergestellt.
2. Im § 5, II B Abs. 4 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:
 - 4 Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.
3. Im § 5, II B erhält der Abs. 5 folgenden Wortlaut:
 - 5 Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist Sache der Telegraphenverwaltung.
4. Im § 6, VII unter a) erhalten der vorletzte und letzte Satz folgenden Wortlaut:
 Die Entfernungen werden nach der Luftlinie zwischen den Hauptstellen der beiden Nebenstellenanlagen gemessen.
5. Im § 13, VI erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:
 Bei teilnehmereigenen Einrichtungen wird für die Vorrangbehandlung neben den nach § 5, II B zu erstattenden Kosten der gleiche Betrag als Zuschlag erhoben, der bei posteigenen Fernsprecheinrichtungen für die Vorrangbehandlung zu zahlen wäre.

6. § 17, VI erhält folgenden Wortlaut:

VI₁ Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:
 Dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
 Blichgespräche,
 dringende Pressegespräche,
 dringende Gespräche,
 gewöhnliche Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt.

₂ Für die Ausführung der Festzeitgespräche gelten die Bestimmungen unter VII Abs. 4, für die Ausführung der Stundenverbindungen die Bestimmungen im § 19a Abs. 2 und für die Ausführung der Monatsgespräche die Bestimmungen im § 20, II Abs. 2.

₃ Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die Herstellung von Ferngesprächsverbindungen innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einer bestimmten Zeit keine Gewähr.

7. § 17, VII erhält folgenden Abs. 4:

₄ Festzeitgespräche sind dringende V-Gespräche (§ 19, II), für die bei der Anmeldung eine bestimmte (feste) Ausführungszeit gewünscht wird; die feste Ausführungszeit kann nachträglich geändert werden. Ferner können andere Gespräche nachträglich in Festzeitgespräche umgewandelt werden. Zwischen der Anmeldung oder zwischen dem nachträglichen Antrag und der festen Ausführungszeit muß ein Zeitraum von mindestens einer halben Stunde liegen. Eine Gewähr für die Herstellung der Verbindung zur angegebenen Zeit wird nicht übernommen. Ist zur gewünschten Zeit ein anderes Gespräch im Gange oder liegen Anmeldungen auf Gespräche vor, die den Vorrang vor dem Festzeitgespräch haben, so werden zunächst diese abgewickelt. Gehen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen auf Festzeitgespräche ein, die über dieselben Leitungsverbindungen abzuwickeln sind, so werden sie in der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Bei gleicher Anmeldezeit bestimmt die Vermittlungsstelle die Reihenfolge. Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 19, II.

8. § 17, IX erhält folgenden Wortlaut:

IX₁ Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen unbeschränkt, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen für die Leitungen vorliegen.

₂ Liegen noch andere Gesprächsanmeldungen für die Leitung vor, so wird die Dauer der Gespräche auf 12 Minuten beschränkt. Hat das im Gange befindliche Gespräch jedoch nach VI den Vorrang vor allen noch vorliegenden anderen Gesprächsanmeldungen, so darf es bis zur Dauer von 15 Minuten ausgedehnt werden. Gehen für die Leitung Gesprächsanmeldungen ein, durch die die Höchstdauer eines im Gange befindlichen Gesprächs auf 12 oder 15 Minuten beschränkt wird, und ist diese Höchstdauer bereits überschritten, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen. Dringende Staatsgespräche dürfen stets bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden; die Telegraphenverwaltung kann von der Beschränkung der Gesprächsdauer absehen.

₃ Gespräche, die über die Dienstzeit der Vermittlungsstelle oder öffentlichen Sprechstelle hinaus fortgesetzt werden, dürfen 12 Minuten nach Beendigung der Dienstzeit unterbrochen werden. Liegen bei Dienstsluß noch unerledigte Gesprächsanmeldungen vor, so wird versucht, sie noch abzuwickeln; die Dauer dieser Gespräche wird jedoch auf 12 Minuten beschränkt.

₄ Für die Dauer der Stundenverbindungen gilt § 19a, für die Dauer der Monatsgespräche § 20, II.

9. § 17, X erhält folgenden Wortlaut:

X Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland, für die Einrichtung und Benutzung der Fernsprechanlagen in Börsegebäuden und für den vereinfachten Verkehr zwischen Ortsnetzen, zwischen denen lebhaftere Verkehrsbeziehungen bestehen (Schnellverkehr), setzt die Telegraphenverwaltung fest.

10. § 19 erhält folgenden Wortlaut:

§ 19

Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, Gespräche mit Voranmeldung, Weitergabe kurzer Nachrichten

I₁ XP-Gespräche. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmelders die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, Ia und b herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Wohnt die verlangte Person außerhalb des von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bezirks (Herbeirufungsbezirk), so sind solche Gespräche XPL-

(Land-) Gespräche. Stellt sich nach der Weitergabe einer XP-Anmeldung heraus, daß der Verlangte außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt, so kann der Anmelder, nachdem er verständigt worden ist, das Gespräch in ein XPL-Gespräch umwandeln oder die Anmeldung streichen lassen. Bei XPL-Gesprächen wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zum Herbeirufen der verlangten Person abgesandt werden kann. Für die Gesprächsverbindungen gelten bei XP- und bei XPL-Gesprächen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen über Orts- und Ferngespräche.

2 In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann für den Fall, daß die verlangte Person abwesend oder verhindert ist oder das Gespräch ablehnt, eine zweite Person in demselben Orte angegeben werden; mehr als zwei Personen dürfen nicht angegeben werden.

3 Die XP- und XPL-Anmeldungen werden sobald wie möglich an die Bestimmungsanstalt weitergemeldet und der verlangten Person mittels einer Benachrichtigungskarte angekündigt. Die Benachrichtigungskarten werden mit derselben Beschleunigung wie Telegramme zugestellt.

4 Dem Herbeizurufenden werden der Name und gegebenenfalls die Rufnummer des Anmelders sowie die Zeit, zu der die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden kann, auf der Karte mitgeteilt. Falls die Anmeldung befristet oder zurückgestellt ist, wird dies angegeben. Wird eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen, befristet oder zurückgestellt oder wird eine Befristung oder Zurückstellung geändert oder aufgehoben, so wird die verlangte Person von Amts wegen verständigt, sobald sie sich bei einer öffentlichen Sprechstelle oder bei einer Teilnehmersprechstelle meldet (Abs. 7); ein besonderer Bote wird zu ihrer Verständigung nur auf Wunsch des Anmelders entsandt.

5 Ergibt sich bei der Zustellung der Benachrichtigungskarte aus der Erklärung des Verlangten, daß das Gespräch eine Verzögerung erleiden wird, so ist der Anmelder von Amts wegen sogleich zu verständigen. Dabei wird ihm gegebenenfalls mitgeteilt, wann der Verlangte sprechbereit sein wird.

6 Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Verlangte (und u. U. die nach Abs. 2 angegebene zweite Person) nicht angetroffen wird oder das Gespräch nicht führen kann oder will, so wird der Anmelder von Amts wegen sobald wie möglich verständigt und die Anmeldung gestrichen. Das gleiche geschieht, wenn der Verlangte, nachdem er sich sprechbereit gemeldet hat, nachträglich das Gespräch ablehnt. Die Anmeldung wird ferner gestrichen, wenn der Verlangte die Herstellung der Verbindung nicht abwartet.

7 Der Verlangte kann statt der öffentlichen Sprechstelle, von der die Benachrichtigungskarte ausgegangen ist, eine beliebige öffentliche Sprechstelle oder Teilnehmersprechstelle desselben Ortsnetzes zur Gesprächsführung benutzen.

8 Die Gesprächsverbindung wird nicht eher hergestellt, als bis sich der Verlangte sprechbereit gemeldet hat. Meldet er sich sprechbereit, bevor das Gespräch zur Ausführung an der Reihe ist, so wird die Anmeldung nach den Bestimmungen im § 17, VI eingereiht. War das Gespräch schon vorher an der Reihe, so wird es nach Abwilderung der in Vorbereitung befindlichen Verbindungen als erstes seiner Gattung ausgeführt. Kurz vor der Bereitstellung der Verbindung werden, sofern dies angängig und zweckmäßig ist, die beiden beteiligten Sprechstellen darauf aufmerksam gemacht, daß das Gespräch in einigen Minuten zur Ausführung an der Reihe ist und daß die in Betracht kommenden Personen sich bereit halten möchten (vorläufiger Anruf); hiervon wird jedoch abgesehen bei Sprechstellen, die zu dieser Zeit ein Orts- oder Ferngespräch führen.

9 Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist.

10 Die Gültigkeit der Anmeldung eines XP- oder XPL-Gesprächs richtet sich nach § 17, V Abs. 1, doch erstreckt sich die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung, die vor 22 Uhr eingegangen ist, bis zum folgenden Tage um 8 Uhr, wenn mitgeteilt wird, daß die Verbindung in der Zeit von 24 bis 8 Uhr ausgeführt werden kann.

11 Wird der Bestimmungsanstalt mitgeteilt, daß der Verlangte bei einer Sprechstelle eines anderen Ortsnetzes zu erreichen ist, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt und ihm die Anmeldung eines neuen Gesprächs überlassen.

12 a) Bei XP-Gesprächen beträgt im Fernverkehr die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Person und für die von Amts wegen zu machenden weiteren Mitteilungen, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende Gespräche oder um Blitzgespräche handelt, ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens aber 0,60 Gulden (XP-Gebühr); kommt das Gespräch nicht zustande, so ist für die Berechnung der XP-Gebühr die Verkehrszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weiter gegeben worden ist. Im Ortsverkehr beträgt die XP-Gebühr 0,60 Gulden. Ist in der Gesprächsanmeldung eine zweite Person angegeben, so wird ein Zuschlag von 0,45 Gulden erhoben, wenn diese auf einem anderen Grundstück als die erste Person wohnt. Für die Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz ist im Fernverkehr die XP-Gebühr, im Ortsverkehr eine Gebühr von 0,45 Gulden zu entrichten; für die Berechnung der XP-Gebühr ist in diesem Falle die Verkehrszeit maßgebend, in der der Antrag von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist.

b) Bei XPL-Gesprächen ist neben den Gebühren für XP-Gespräche noch eine feste Zuschlaggebühr von 1,00 Gulden zu entrichten (XPL-Gebühr); sie ist nur einmal zu zahlen, wenn noch eine zweite Person in demselben Orte angegeben ist. Wenn bei XPL-Gesprächen die Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz verlangt wird, ist auch die XPL-Gebühr nochmals zu zahlen.

13 a) Die XP-Gebühr und die Zuschlaggebühr für die Angabe einer zweiten Person sind bei XP- und bei XPL-Gesprächen fällig im Fernverkehr, wenn die Gesprächsanmeldung oder bei Entsendung eines besonderen Boten nach Abs. 4 letzter Satz der Antrag hierauf von der Ursprungsanstalt weiter gegeben worden ist, im Ortsverkehr, sobald der Bote abgesandt worden ist. Wird ein XP-Gespräch nachträglich in ein XPL-Gespräch umgewandelt (Abs. 1), so sind die XP-Gebühr und gegebenenfalls die Zuschlaggebühr nur einmal zu zahlen. Sie werden nicht erhoben, wenn aus Gründen, die die Telegraphenverwaltung zu vertreten hat, die Benachrichtigung der verlangten Person unterblieben ist oder aus den gleichen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt. Sie sind aber zu zahlen, wenn sich nach Übermittlung der Gesprächsanmeldung herausstellt, daß der Verlangte außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt und die Umwandlung des Gesprächs in ein XPL-Gespräch abgelehnt wird oder wenn bei einem XPL-Gespräch kein Bote abgesandt werden kann (Abs. 1 vorletzter Satz).

b) Die XPL-Gebühr ist fällig, sobald der Bote abgesandt worden ist. Sie ist nicht zu zahlen, wenn die XP-Gebühr nicht erhoben wird.

14 Im Ortsverkehr wird die Gesprächsgebühr vom Anmelder nicht erhoben. Meldet sich der Verlangte mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Sprechstelle (§ 15, Ia und b), so wird die Verbindung ohne Gebührenanrechnung hergestellt; benutzt er eine andere Sprechstelle oder einen Münzfernsprecher, so hat er die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten. Im Fernverkehr gilt für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr § 25, II Abs. 1b. Die Ferngesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr aus den im Abs. 13a vorletzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Sie wird ferner nicht erhoben, wenn die verlangte Person bei dem vorläufigen oder endgültigen Anruf die Gesprächsführung ablehnt oder nicht mehr zu erreichen ist; in diesen Fällen wird auch die Fünftelgebühr (§ 25, II Abs. 2) nicht angerechnet.

II 1 V-Gespräche. Ferngespräche, bei denen auf Verlangen des Anmelders der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Über die dringenden V-Gespräche, bei denen auch die vom Anmelder gewünschte Ausführungszeit der verlangten Teilnehmersprechstelle übermittelt wird (Festzeitgespräche), s. § 17, VII Abs. 4. Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmelders als V-Gespräche behandelt. Für die Gesprächsverbindungen gelten bei V-Gesprächen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen über Ferngespräche.

2 In der Gesprächsanmeldung muß die gewünschte Person so genau bezeichnet werden, daß sie bei der verlangten Sprechstelle ohne Rückfragen ermittelt werden kann. Bei der Anmeldung kann für den Fall, daß die gewünschte Person abwesend oder verhindert ist oder das Gespräch ablehnt, eine zweite Person bei derselben Sprechstelle angegeben werden. Es ist auch zulässig, wenn nur eine Person angegeben ist, eine zweite Sprechstelle desselben Ortsnetzes zu bezeichnen, bei der die gewünschte Person u. U. zu erreichen ist. Mehr als zwei Personen oder mehr als zwei Sprechstellen dürfen nicht angegeben werden.

3 Die V-Anmeldungen werden sobald wie möglich der verlangten Sprechstelle übermittelt. Antwortet diese nicht beim ersten Anruf, so wird der Anruf nach 10 Minuten und erforderlichenfalls nach weiteren 20 Minuten wiederholt. Bleibt auch dieser Anruf ohne Erfolg, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt. Läßt er die Anmeldung nicht streichen, so wird bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Abs. 10) der Anruf mehrmals wiederholt; doch wird der Anmelder nicht mehr verständigt, wenn auch diese weiteren Anrufe unbeantwortet bleiben.

4 Bei der Übermittlung der Gesprächsanmeldung wird der verlangten Sprechstelle mitgeteilt, wann die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden kann; bei Festzeitgesprächen wird die vom Anmelder gewünschte Ausführungszeit übermittelt. Falls die Anmeldung befristet oder zurückgestellt ist, wird dies angegeben. Der Name und die Rufnummer des Anmelders werden nur auf seinen Wunsch übermittelt. Wird eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen, befristet oder zurückgestellt, wird eine Befristung oder Zurückstellung geändert oder aufgehoben oder wird bei Festzeitgesprächen die gewünschte Ausführungszeit geändert, so wird die verlangte Sprechstelle sogleich von Amts wegen verständigt.

5 Ergibt sich bei der Übermittlung der Gesprächsanmeldung aus der Erklärung der verlangten Sprechstelle, daß das Gespräch eine Verzögerung erleiden wird, so ist der Anmelder von Amts wegen sogleich zu verständigen; dabei wird ihm gegebenenfalls mitgeteilt, wann der Gewünschte sprechbereit sein wird. Das gleiche geschieht, wenn die verlangte Sprechstelle, nachdem sie den Gewünschten als sprechbereit bezeichnet hat, nachträglich erklärt, daß die Verbindung aufgehoben werden soll. Teilt die verlangte Sprechstelle mit, daß die gewünschte Person sich bei einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes befindet, so wird verfahren, als ob das Gespräch mit dieser Sprechstelle verlangt worden wäre; der Anmelder wird bei Herstellung der Verbindung von der Änderung verständigt.

6 Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Gewünschte (und u. U. die nach Abs. 2 angegebene zweite Person) nicht erreicht wird oder das Gespräch nicht führen kann oder will, so wird der Anmelder von Amts wegen sobald wie möglich verständigt. Das gleiche geschieht, wenn der Gewünschte, nachdem er als sprechbereit gemeldet worden ist, nachträglich das Gespräch ablehnt. In allen diesen Fällen und in dem Falle, daß der Gewünschte die Herstellung der Verbindung nicht abwartet, kann der Anmelder verlangen, daß die Anmeldung gestrichen oder daß die Verbindung mit der angegebenen oder einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes hergestellt wird; dies gilt auch für Festzeitgespräche.

7 Der Gewünschte kann statt der verlangten Sprechstelle eine beliebige Teilnehmersprechstelle oder öffentliche Sprechstelle desselben Ortsnetzes zur Gesprächsführung benutzen.

8 Die Gesprächsverbindung wird nicht eher hergestellt, als bis der Gewünschte sprechbereit gemeldet worden ist. Wird er sprechbereit gemeldet, bevor das Gespräch zur Ausführung an der Reihe ist, so wird die Anmeldung nach den Bestimmungen im § 17, VI eingereiht. War das Gespräch schon vorher an der Reihe, so wird es nach Abwicklung der in Vorbereitung befindlichen Verbindungen als erstes seiner Gattung ausgeführt. Für die Ausführung der Festzeitgespräche gilt die Bestimmung im § 17, VII Abs. 4. Kurz vor der Bereitstellung der Verbindung werden, sofern dies angängig und zweckmäßig ist, die beiden beteiligten Sprechstellen darauf aufmerksam gemacht, daß das Gespräch in einigen Minuten zur Ausführung an der Reihe ist und daß die in Betracht kommenden Personen sich bereit halten möchten (vorläufiger Anruf); hiervon wird jedoch abgesehen bei Sprechstellen, die zu dieser Zeit ein Orts- oder Ferngespräch führen. Beim endgültigen Anruf zur Herstellung der Verbindung wird der verlangten Sprechstelle nochmals der Name der gewünschten Person genannt. Eine Verschiebung der Gesprächsausführung (Abs. 5 zweiter Satz) ist unzulässig, sobald der vorläufige Anruf ausgeführt worden ist.

9 Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die gewünschte ist.

10 Die Gültigkeit der Anmeldung eines V-Gesprächs richtet sich nach § 17, V Abs. 1, doch erstreckt sich die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung, die vor 22 Uhr eingegangen ist, bis zum folgenden Tage um 8 Uhr, wenn mitgeteilt wird, daß die Verbindung in der Zeit von 24 bis 8 Uhr ausgeführt werden kann.

11 Wird der Bestimmungsanstalt mitgeteilt, daß der Gewünschte bei einer Sprechstelle eines anderen Ortsnetzes zu erreichen ist, so wird der Anmelder von Amts wegen verständigt und ihm die Anmeldung eines neuen Gesprächs überlassen.

¹² Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle und für die von Amts wegen zu machenden weiteren Mitteilungen beträgt, gleichviel ob es sich um gewöhnliche oder dringende oder um Blitzgespräche handelt, ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens aber 0,60 Gulden (V-Gebühr); kommt das Gespräch nicht zustande, so ist für die Berechnung der V-Gebühr die Verkehrszeit maßgebend, in der die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist.

¹³ Die V-Gebühr ist fällig, wenn die Gesprächsanmeldung von der Ursprungsanstalt weitergegeben worden ist. Sie wird nicht erhoben, wenn aus Gründen, die die Telegraphenverwaltung zu vertreten hat, die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle unterblieben ist oder aus den gleichen Gründen das Gespräch nicht zustande kommt.

¹⁴ Für die Fälligkeit der Gesprächsgebühr gilt § 25, II Abs. 1 b. Die Gesprächsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die V-Gebühr aus den im Abs. 13 letzter Satz angegebenen Gründen nicht zu entrichten ist. Sie wird ferner nicht erhoben, wenn die gewünschte Person bei dem vorläufigen oder endgültigen Anruf die Gesprächsführung ablehnt oder nicht mehr zu erreichen ist und der Anmelder in solchen Fällen die Streichung der Anmeldung verlangt (Abs. 6 letzter Satz); in diesen Fällen wird auch die Fünfstelgebühr (§ 25, II Abs. 2) nicht angerechnet.

III ₁ N-Gespräche. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Poststellen, von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzen Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll. Wohnen die Personen außerhalb des für XP-Gespräche festgesetzten Herbeirufungsbezirks (I Abs. 1), so sind solche Gespräche NL-(Land-)Gespräche. Stellt sich erst bei dem Gespräch mit dem Postagenten usw. heraus, daß die zu benachrichtigende Person außerhalb des Herbeirufungsbezirks wohnt, so kann der Anmelder das Gespräch in ein NL-Gespräch umwandeln lassen oder auf die Weitergabe der Nachricht verzichten. Bei NL-Gesprächen wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zur Weitergabe der Nachricht abgesandt werden kann. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.

² Bei einem N- oder NL-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.

³ Für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht wird bei N-Gesprächen eine Gebühr von 0,60 Gulden (N-Gebühr) erhoben; daneben ist im Ortsverkehr keine Gesprächsgebühr, im Fernverkehr die bestimmungsmäßige Ferngesprächsgebühr zu zahlen. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,45 Gulden zu entrichten. Bei NL-Gesprächen wird neben den Gebühren für N-Gespräche noch eine Zuschlaggebühr von 1,00 Gulden erhoben (NL-Gebühr); sie ist nur einmal zu entrichten, wenn durch dasselbe Gespräch Nachrichten für mehrere Personen in demselben Orte übermittelt werden.

⁴ Die N-Gebühr, der Zuschlag zur N-Gebühr für die Benachrichtigung weiterer Personen und die NL-Gebühr sind fällig, sobald der Postagent usw. die Weitergabe der Nachricht übernommen hat. Sie werden nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachricht von dem Postagenten usw. unterlassen worden ist.

⁵ Die Gesprächsgebühr ist fällig, sobald die Verbindung des Anmelders mit dem Postagenten usw. hergestellt worden ist. Sie wird nicht erhoben, wenn die Weitergabe der Nachrichten von dem Postagenten usw. unterlassen worden ist oder wenn die Angabe im amtlichen Fernsprechbuch daß der Postagent usw. N-Gespräche entgegennimmt, nicht mehr zutrifft. Sie ist aber zu zahlen, wenn der Postagent usw. die Weitergabe der Nachricht ablehnen muß, wenn der Anmelder auf die Weitergabe der Nachricht verzichtet, weil dies nur gegen Zahlung der NL-Gebühr möglich ist, oder wenn bei NL-Gesprächen der Bestimmungsanstalt kein Bote zur Verfügung steht oder der Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle nicht bereit ist, Personen in Nachbarorten zu benachrichtigen.

⁶ Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.

11. Hinter § 19 folgenden neuen § 19 a einschalten:

§ 19 a

Stundenverbindungen

¹ Stundenverbindungen sind Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die für einen Zeitraum von mindestens einer Stunde beantragt werden. Sie werden nur zugelassen, wenn dafür Leitungen ohne Benachteiligung des allgemeinen Sprechverkehrs verfügbar sind.

2 Bei der Anmeldung von Stundenverbindungen ist die gewünschte Gesprächsdauer anzugeben. Der Beginn der Stundenverbindung wird nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Anmelder festgesetzt. Sobald dies geschehen ist, wird die verlangte Sprechstelle verständigt; auf Wunsch des Anmelders wird dabei auch der Name der gewünschten Person übermittelt.

3 Für Stundenverbindungen werden erhoben

- a) in der Zeit von 19 bis 8 Uhr der halbe Betrag,
- b) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und 16 bis 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr der volle Betrag,
- c) an Werktagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr der dreifache Betrag

der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr (§ 17, II Abs. 1). Erstreckt sich eine Verbindung über mehrere der angegebenen Zeitabschnitte, so wird die Gebühr nach der in die einzelnen Abschnitte fallenden Gesprächsdauer berechnet.

4 Werden Stundenverbindungen vor Ablauf der Mindestdauer von einer Stunde von den Teilnehmern beendet, so ist gleichwohl die Gebühr so zu berechnen, als ob die Verbindung eine volle Stunde bestanden hätte. Verbindungen, die über die bei der Anmeldung angegebene Zeitdauer hinaus fortgesetzt werden sollen, können getrennt werden, wenn die Betriebsverhältnisse dies erfordern.

5 Antwortet die verlangte Sprechstelle bei Herstellung der Verbindung nicht, so ist ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch zu erheben (§ 25, II Abs. 2). Zieht der Anmelder die Gesprächsanmeldung zurück, nachdem sie von der Ursprungsanstalt weitergemeldet worden ist, so ist eine Gebühr in Höhe der V-Gebühr (§ 19, II Abs. 12) zu entrichten.

12. § 20, II hinter Abs. 1 folgenden neuen Absatz einschalten:

2 Die Verbindung für ein Monatsgespräch wird zwischen den beiden Sprechstellen von Amts wegen zur festgesetzten Zeit ausgeführt, wenn nicht gerade ein anderes Gespräch im Gange ist oder eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch vorliegt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. Im § 20, IV Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:
die Bestimmungen im § 17, IX finden Anwendung.

14. Im § 22, III erhält der Abs. 1 folgenden Wortlaut:

III 1 Für jede in der Zeit vom 21 bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Anfallmeldung wird eine besondere Anfallmeldegebühr von 1,20 Gulden erhoben, wenn zur Zeit der Aufgabe der Anfallmeldung mindestens eine der beteiligten Anfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist, doch bleiben hierbei gemeindliche öffentliche Sprechstellen wegen ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Anfallmeldedienstes (§ 15, II b) außer Betracht. Postagenturen mit einfacherem Betrieb, Poststellen und Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 21 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen überhaupt mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde. Neben der Anfallmeldegebühr werden die bestimmungsmäßigen Ferngesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren, jedoch nicht die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

15. Im § 24, II Abs. 3a erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

Die Entfernungen werden nach der Luftlinie zwischen den Betriebsstellen gemessen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1930 in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1929.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

